

I. Ausfertigung verbleibt beim Bürgermeister.
 1. Ausfertigung verbleibt beim Erfassungsbetrieb.
 I. 1. Sonderverzeichnis erhält die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Anbaukreises.
 2. Sonderverzeichnis erhält der zuständige Bastfaseraufbereitungsbetrieb bzw. das Kreiskonto der WEAB.
 8. Sonderverzeichnis erhält bei Vermehrungsanbau der DSG-Bauftragte des Anbaukreises.

Anlage 1
 zu Ziffer 4 vorstehender
 Durchführungsbestimmung

K Konsumanbau	V Vermehrungs- anbau
------------------	----------------------------

(Zutreffendes kennzeichnen)

Vertrag
über die Ablieferung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte 1950

Der Erfassungsbetrieb..... ,
 (Stempel des Erfassungsbetriebes)

vertreten durch ,

nachstehend als „Erfasser“ bezeichnet, schließt heute mit der Gemeinde/Anbaugemeinschaft (laut der dem Vertrag beigefügten und von den Anbauern Unterzeichneten Liste)

Gemeinde: _____

Kreis: _____

Post- und Bahnstation: _____

nachfolgend als „Anbauer“ bezeichnet, nachstehenden Vertrag ab:

I. Die Anbauer verpflichten sich:

1. die Aussaat des erhaltenen Saatgutes in der vorgeschriebenen Aussaatstärke vorzunehmen und spätestens
 bei Faserlein bis zum 30. April 1950, bei Hanf bis zum 31. Mai 1950
 zu beenden;

2. den Anbau laut Anbauplan für die Ernte 1950 in Höhe von

- a) ha Faserlein,
- b) ha Rolandfaserlein,
- c) ha Hanf

zu übernehmen und folgende Mindestmengen nach der für die Gemeinde festgesetzten Norm, spätestens zu dem vom Erfasser festgesetzten Termin, an

Erfassungsstelle:

Ort:

Bahnstation: „.....“

mit eigenen Transportmitteln je ha Anbaufläche abzuliefern:

- d) Faserlein _____ dz Faserleinsamen,
 dz Faserleinstroh,
- e) Hanf _____ „dz Hanfsamen,
 dz Hanfstroh,

insgesamt also:

f) Faserlein | g) Hanf
 (1) Stroh: _____ dz, (2) Samen: dz, | (1) Stroh: _____ dz, (2) Samen: dz;

8. von der unter Abschnitt I Ziffer 2 dieses Vertrages genannten Anbauauflage in Höhe von

- a) _____ ha Faserlein,
- b) _____ ha Hanf

DSG-Vermehrungsanbau die gesamte Ernte Stroh mit Samen oder bei Vorliegen einer Sondergenehmigung den gesamten Samenertrag bis zum vom Erfasser bestimmten Zeitpunkt zur Ablieferung zu bringen.